



Brüssel, den 8. November 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0059(NLE)

13785/19
ADD 2

SOC 726
EMPL 550

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	7416/18
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige – Annahme

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die soziale Sicherheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmer ist für die Tschechische Republik historisch eine der Hauptsäulen des Funktionierens einer demokratischen Gesellschaft und einer Marktwirtschaft gewesen. Daher ist auch die Tschechische Republik von dem allgemein anerkannten Wert des hohen Niveaus des sozialen Schutzes, der Solidarität und der sozialen Inklusion, das im Vertrag über die Europäische Union verankert ist, überzeugt. Zugleich betrachtet die Tschechische Republik die schrittweise Annäherung des Niveaus des Sozialschutzes für die Bevölkerung als wichtigen Bestandteil des Prozesses der schrittweisen wirtschaftlichen und sozialen Integration der Länder der Europäischen Union.

In Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die auf dem Arbeitsmarkt stattfinden, unterstützt die Tschechische Republik voll und ganz die Ziele der Empfehlung, d. h. insbesondere die Gewährleistung des Zugangs aller Arbeitnehmer und Selbstständigen zu einem angemessenen Sozialschutz, sowie die Übertragbarkeit und die Transparenz der Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit.

Allerdings hat die Tschechische Republik vor allem darauf bestanden, dass für die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, unabhängig über den freiwilligen oder obligatorischen Zugang für Selbstständige zu den verschiedenen Sozialschutzsystemen zu entscheiden. Da diese Möglichkeit unter Nummer 10 der Empfehlung des Rates ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Tschechische Republik die Empfehlung des Rates unterstützen.

Angesichts der enormen Unterschiedlichkeit der nationalen Sozialschutzsysteme, ihrer historischen und sozialen Entwicklung und der sozioökonomischen Gegebenheiten jedes einzelnen EU-Landes hält die Tschechische Republik die rechtlich nicht bindende Empfehlung des Rates für ein geeignetes Instrument zur Umsetzung des Grundsatzes 12 der europäischen Säule sozialer Rechte – Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzes in der EU.

Die Tschechische Republik begrüßt, dass die Empfehlung des Rates die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit bestätigt und den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität einräumt, wenn es um die Festsetzung der Höhe der Beiträge in den Sozialschutzsystemen, der Festlegung des Schwellenwerts des Einkommens, ab dem Beiträge entrichtet werden, der Höhe der Leistungen und der Bedingungen für die Teilnahme am System der sozialen Sicherheit, insbesondere für Selbstständige, geht.

Das Subsidiaritätsprinzip, die im Vertrag dargelegte Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Unterschiedlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und deren wirtschaftlichen Gegebenheiten müssen bei der schrittweisen Umsetzung gemäß Nummer 21 der Empfehlung berücksichtigt werden.

Die Tschechische Republik hebt hervor, dass es in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedsstaaten verbleiben muss, auf welche Weise und mit welcher Geschwindigkeit die Ziele der Empfehlung erreicht werden, wie dies mit Artikel 143 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einklang steht, der wie folgt lautet: "Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen ..."